

FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE GRINS

Der Gemeinderat der Gemeinde Grins hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 27.08.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BETIMMUNGEN

§ 1

Die Friedhofsordnung gilt für den bestehenden Friedhof Grins inklusive allfälliger Erweiterungen und die Leichenhalle. Der Bestand des Friedhofes ist teilweise Eigentum Pfarre Grins. Die Übertragung der Friedhofsverwaltung an die Gemeinde ist vertraglich geregelt.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Grins (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Gräberkartei) aller im Friedhof Beerdigten mit ihren Personaldaten, der Lage des Grabes und aller hinsichtlich des Benützungsbrechtes relevanten Daten (Um- und Tiefbettungen) zu führen.
- (3) Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.
- (4) Die Leichenhalle ist nur nach Bedarf geöffnet.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Grins ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet gestorben oder tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte dieses Friedhofes gem. § 7 Abs. 4 der Friedhofsordnung haben.
 - d) Für die Bestattung anderer Leichen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Graböffnungen und Grabschließungen dürfen ausschließlich von, oder im Auftrag der Gemeinde Grins vorgenommen werden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,

- c) das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge und Behindertenfahrzeuge,
- d) Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) die Durchführung von Sammlungen,
- f) das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- g) das Verteilen von Druckschriften,
- h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
- i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
- j) das Lärmen und Spielen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetz, u.a.) nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten verboten.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 6

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
- a) Urnenanlage:
 - I. Bei der Auswahl der Urnenart und Größe der Urnen ist auf das Ausmaß der Nischen Rücksicht zu nehmen.
 - II. Es sind ausschließlich die an den Urnennischen vorhandenen Schriftplatten zu verwenden und diese nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu beschriften (jedenfalls Schriftart „Heino“, Buchstabengröße als Richtwert max. 22 mm, Zifferngröße als Richtwert max. 18 mm, Schriftfarbe „Schwarz“). Das Anbringen zusätzlicher Bilder und Symbole (ausgenommen Kreuze) ist nicht gestattet.
 - III. Kerzen und Blumen dürfen lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung errichteten Halterungen aufgestellt werden.
 - IV. Das Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind auf dem Urnenfeld grundsätzlich nicht gestattet.
 - V. Das Aufstellen angemessen dimensionierter Blumenvasen oder sonstiger Pflanzenbehältnisse darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe des zugewiesenen Urnengrabes auf dem direkt darunterliegenden Granitstreifen erfolgen.
 - VI. Das Auf- und Abstellen von sonstigen Gegenständen auf den, oder unterhalb der Urnennischen ist – außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung – nicht zulässig.
 - VII. Bei Auflassung eines Urnengrabes oder Entfernung eines Urnenbehälters ist die Asche im Friedhof an der dafür vorgesehen Stelle in würdiger Weise beizusetzen.
 - b) Reihengräber:
 - sind alle übrigen Gräber (Einzel- und Familiengräber)
 - c) Der Abstand der Grabstätten beträgt 1,20 m (gemessen von Mitte Grab zu Mitte Grab). Die Länge der Grabeinfassung beträgt 1,00 m, die Breite 0,80 m. Die Höhe einer Grabstätte beträgt maximal 2,00 m.
- (2) Aschenreste dürfen in Erdgräbern nur in verschlossenen Behältnissen beigelegt werden. Dies ist in einer Tiefe von mindestens 0,70 m ausschließlich in verrottbaren Behältern (Bio-Urnen) gestattet.

- (3) Auf die Zuweisung eines bestimmten Grabplatzes besteht kein Anspruch. Parteiwünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie einer geordneten Friedhofsgestaltung und Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
- (4) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht zulässig.

IV. BENUTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken (das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern ist untersagt),
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid der Friedhofsverwaltung, nach Anmeldung der Beerdigung durch das Bestattungsunternehmen.
- (4) In einer Grabstätte können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebensgefährten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und adoptierte Kinder,
 - c) Ehegatten oder Lebensgefährten der unter b) genannten Personen, nicht jedoch deren Verwandte.

§ 8

Die Benützungsfrist für alle Grabstätten beträgt einheitlich 15 Jahre. Nach Ablauf dieser Benützungsfrist kann um eine erneute Zuweisung angesucht werden. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vor Ablauf an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der im Grade nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht eingeräumt wurde bzw. für den eine Benützungsgebühr entrichtet wurde,
 - b) durch Verzicht oder Tod des (der) Nutzungsberechtigten, sofern keine Eintrittsberechtigten gem. § 9 der Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 11 der Friedhofsordnung,
 - d) wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsausweis nicht eingetrieben werden können,
 - e) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Änderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten eines Grabes nicht zu ermitteln, erlischt das Benützungsrecht nach vorheriger 3-monatiger Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

- (4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde Grins (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
- (5) Nach der Auflassung einer Grabstätte ist diese binnen 2 Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen und Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu räumen.
- (6) Aschenurnen werden nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem von der Gemeinde auf dem Friedhof bereitgestellten Platz beigesetzt.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 11

- (1) Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten binnen einem Jahr mit einer Steinsockeleinfassung zu versehen und in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Grabmäler dürfen nur als schmiedeiserne Kreuze auf einer Steinsockeleinfassung, mit einer maximalen Höhe von 2,00 m, inklusive Sockel, nicht übersteigen. Die Grabeinfassung darf die maximale Grabbreite gem. § 6 der Friedhofsordnung nicht überschreiten.
- (3) Der Zwischenraum zwischen den Gräbern ist freizuhalten.
- (4) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, veranlassen.
- (6) Anlässlich von Graböffnungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird. Dadurch entstehende nachweisliche Schäden am Grab und Grabschmuck sind von der Friedhofsverwaltung wieder gutzumachen.

§ 12

- (1) Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
- (2) Für die Einfriedung gelten die im § 6 angeführten Maße.
Der Mindestabstand zwischen zwei Gräbern hat 0,40 m zu betragen.
- (3) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen.
- (4) Nach einer Beerdigung hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 Wochen den Grabschmuck und das übrige Erdmaterial zu entfernen. Die Grabeinfassung ist wieder herzustellen.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 13

Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 14

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt nicht für die Asche Verstorbener in verrottbaren Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen. Die Kosten hierfür hat der Grabnutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger zu tragen.

- (2) Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 50 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen.
- (2) Die Mindestüberdeckung eines Sarges bei Doppelbelegung hat mindestens 60 cm zu betragen.
- (3) Aschenurnen, die in Erdgräbern beigesetzt werden, sind mindestens 0,70 m tief zu legen.
- (4) Für Exhumierungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. AUFBAHRUNG UND BEISETZUNG

§ 16

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
- (2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen.

§ 17

- (1) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (2) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 18

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Einrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 20

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden.

Die Friedhofsverwaltung haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlags an der Amtstafel in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Grins, am 29.08.2013

Angeschlagen am: 29.08.2013

Abgenommen am: 17.09.2013

Der Bürgermeister
Thomas Lutz

